

Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Lenting (Friedhofssatzung – FS)

vom 01.06.2025.

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Lenting folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
 - § 10a Einzelgräber
 - § 10b Familiengräber
 - § 10c Kindergräber
 - § 10d Plattengräber
 - § 10e Urnengräber
 - § 10f Urnenkammern
 - § 10g Rasenurnengräber
 - § 10h Tiefengräber
 - § 10i Stelenkammern
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Einfriedung der Grabstätten
- § 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 22 Leichenhaus
- § 23 Leichenhausbenutzungszwang
- § 24 Leichentransport
- § 25 Leichenbesorgung
- § 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 27 Bestattung
- § 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 29 Ruhefrist
- § 30 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 31 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 32 Haftungsausschluss
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof in Lenting an der „Wettstettener Straße“
- b) das Leichenhaus in Lenting
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes einzelne Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Assistenzhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Plattengräber
- e) Urnengräber
- f) Urnenkammern
- g) Rasenurnengräber
- h) Tiefengräber
- i) Stelenkammern

Erd- und Urnenbestattungen sind in Einzel-, Familien-, Kinder- und Plattengräbern zulässig. In Urnengräbern, Urnenkammern, Stelenkammern und Rasenurnengräbern sind nur Urnenbestattungen zulässig.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 10a Einzelgräber

Einzelgräber bestehen aus zwei Grabstellen. In den Einzelgräbern wird der Reihe nach bestattet. In einer Grabstelle kann entweder ein Sarg oder zwei Urnen beigesetzt werden. Es dürfen ausschließlich entsprechend zertifizierte Aschekapseln und Überurnen aus biologisch abbaubaren (verrottbaren) Materialien verwendet werden.

§ 10b Familiengräber

Familiengräber bestehen aus vier Grabstellen. In den Familiengräbern wird der Reihe nach bestattet. In einer Grabstelle kann entweder ein Sarg oder zwei Urnen beigesetzt werden. Es dürfen ausschließlich entsprechend zertifizierte Aschekapseln und Überurnen aus biologisch abbaubaren (verrottbaren) Materialien verwendet werden.

§ 10c Kindergräber

Kindergräber sind Einzelgräber, in denen die Leichen von Kindern bis zu 12 Jahren beigesetzt werden können. Bei bestehenden Kindergräbern sind Urnenbestattungen der Eltern bzw. Geschwister des bereits bestatteten Kindes zulässig. Es dürfen ausschließlich entsprechend zertifizierte Aschekapseln und Überurnen aus biologisch abbaubaren (verrottbaren) Materialien verwendet werden.

§ 10d Plattengräber

Plattengräber sind Einzel- und Familiengräber mit liegenden Grabsteinen. Stehende Grabsteine sind unzulässig. Die Gräber müssen mindestens zu 80% mit einer Platte verschlossen werden.

§ 10e Urnengräber

(1) Urnengräber bestehen aus vier Grabstellen. Urnengräber sind für die Beisetzung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bestimmt.

(2) Als Urnengräber stehen auch Einzel-, Familien-, Kinder- und Plattengräber zur Verfügung. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet und muss in einer Tiefe von mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche erfolgen.

§ 10f Urnenkammern

(1) In einer Standardurnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Standardurnenkammer von 30 cm Höhe, 28 cm Breite und 44 cm Tiefe ist bei der Urnenauswahl zu beachten.

(2) In einer Familienurnenkammer können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Familienurnenkammer von 30 cm Höhe, 46 cm Breite und 44 cm Tiefe ist bei der Urnenauswahl zu beachten.

(3) Es sind die von der Gemeinde bereitgestellten Verschlussplatten zu verwenden.

(4) Für die Beschriftung der Verschlussplatten gilt Folgendes:

- Es kann der Name, Vorname, der Tag, der Monat sowie das Jahr der Geburt und des Todes (arabische Ziffern) eingraviert werden.
- Fotos dürfen auf den Verschlussplatten nicht angebracht werden.
- Die Gestaltung der Verschlussplatten mit Gravuren muss in jedem Fall einheitlich (Anordnung, Größe, Art und Färbung der Schrift) erfolgen.
- Der entsprechende Auftrag wird von den Grabnutzungsberechtigten selbst an eine Fachfirma erteilt.
- Für die Beschriftung der Verschlussplatten ist eine vorherige Genehmigung gemäß § 17 bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(5) Die einzelnen Urnenkammern und –verschlussplatten dürfen nicht geschmückt oder mit Kerzen bestückt werden. Ferner ist nicht gestattet, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumenschmuck, sowie Grablichter zu befestigen. Es ist nicht gestattet, Urnenkammern zu öffnen, zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen zu entnehmen. Ferner ist nicht gestattet, Nägel, Schrauben usw. anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck, Kerzen sowie für jede Urnenkammer eine handelsübliche Grablaterne¹ können auf dem hierfür vorgesehenen Sockel niedergelegt werden. Sobald der Blumenschmuck nicht mehr frisch ist oder Kerzen abgebrannt sind, sind die Rückstände unaufgefordert vom Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, sämtliche nicht genehmigte Gegenstände ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.

§ 10g Rasenurnengräber

(1) In Rasenurnengräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Es dürfen ausschließlich entsprechend zertifizierte Aschekapseln und Überurnen aus biologisch abbaubaren (verrottbaren) Materialien verwendet werden. Die Urnen dürfen eine Höhe von 30 cm und einen Durchmesser von 26 cm nicht überschreiten.

(2) Es sind die von der Gemeinde bereitgestellten (nummerierten) Grabplatten zu verwenden.

(3) Die Beschriftung muss von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb erfolgen. Die Gestaltung der Grabplatten hat entsprechend § 10f Abs. 4 einheitlich zu erfolgen.

(4) Die Grabplatten im gesamten Rasenurnenfeld dürfen nicht geschmückt oder mit sonstigen Gegenständen bestückt werden.

Als Ersatz für die Schmückung der Gräber ist ausschließlich der zentrale Bereich um die Stele mit Sockel vorgesehen. Es ist ausschließlich das Ablegen von Kränzen, Blumenschmuck sowie Grablichter auf und um den hierfür vorgesehenen Sockel zulässig. Sobald der Blumenschmuck nicht mehr frisch ist oder Kerzen abgebrannt sind, sind diese Rückstände unaufgefordert vom Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Anlagen zu entsorgen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, sämtliche Gegenstände von den Grabplatten ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.

§ 10h Tiefengräber

(1) Zur Bestattung einer zweiten Leiche können Einzel-, Familien-, Platten- und Kindergräber als Tiefengräber ausgebildet werden, soweit die Bodenbeschaffenheit dies zulässt.

¹ Folgende Maße dürfen inklusive Sockel nicht überschritten werden: Länge 18 cm, Breite 18 cm, Höhe 30 cm

(2) Die Tieferlegung der zuerst verstorbenen Person hat so zu erfolgen, dass die Stärke der Bodenschicht zwischen den beiden Särgen mindestens 0,30 m beträgt.

§ 10i Stelenkammern

- 1) In einer Stelenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Stelenkammer von 34 cm Höhe, 24 cm Breite und 49 cm Tiefe ist bei der Urnenauswahl zu beachten.
- 2) Es sind die von der Gemeinde bereitgestellten Verschlussplatten zu verwenden.
- 3) Für die Beschriftung der Verschlussplatten ist eine vorherige Genehmigung gemäß § 17 bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- 4) Die einzelnen Stelenkammern und Verschlussplatten sind von jeglicher Art Grabschmuck freizuhalten. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, sämtliche nicht genehmigten Gegenstände ohne vorherige Ankündigung zu entfernen. Im Übrigen gilt § 10f Abs. 5 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in sämtlichen Grabarten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Alter Friedhofsbereich (Abteilung 1 bis 4)

		<u>Länge:</u>	<u>Breite:</u>
aa)	Einzelgräber	2,40 m	1,00 m
ab)	Familiengräber	2,40 m	2,00 m
ac)	Kindergräber	1,20 m	0,80 m
ad)	Plattengräber	wie Buchstaben aa und bb)	
ae)	Urnengräber	1,00 m	0,80 m
af)	Rasurnengräber	0,40 m	0,40 m

Bei allen Gräberarten sind 0,40 m an jeweils einer Längs- und Schmalseite für den Plattenweg zusätzlich zu berücksichtigen. Weitere 0,20 m an der Längsseite (bis zur nächsten Grabreihe) sind als Grünstreifen anzulegen.

b) Neuer Friedhofsbereich

		<u>Länge:</u>	<u>Breite:</u>
ba)	Einzelgräber	1,80 m	0,65 m
bb)	Familiengräber	1,80 m	1,85 m
bc)	Kinder u. Urnengräber	1,05 m	0,80 m
bd)	Plattengräber	wie Buchstaben aa und bb)	
be)	Urnengräber	1,00 m	0,65 m

Alle Gräberarten werden durch Rasenanpflanzung eingegrenzt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Der Erwerb eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten ist nicht möglich.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Gebührensatzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Ein Ersatz für bereits bezahlte Grabnutzungsgebühren wird nicht geleistet.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. In begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung von dieser Beschränkung eine Ausnahme erteilen.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Pflanzen und Sträucher dürfen den Grabstein nicht überragen.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Bei Einzel- und Familiengräbern müssen mindestens 50 % der Grabfläche bepflanzbar bzw. mit Erde bedeckt sein. Die restliche Fläche darf mit Steinen (Zierkies oder Ähnlichem) bedeckt sein.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Spätestens nach Ablauf von einem Jahr ab Bestattung ist ein Grabmal zu errichten.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) Alter Friedhofsbereich (Abteilung 1 bis 4)

- | | | |
|-----|-----------------|--|
| aa) | Einzelgräber: | Höhe 1,50 m, Breite 0,70 m |
| ab) | Familiengräber: | Höhe 1,60 m, Breite 1,40 m |
| ac) | Kindergräber: | Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m |
| ad) | Plattengräber: | Liegende Grabsteine für die gesamte Grabfläche mit einer Höhe bis zu 0,25 m. Stehende Grabsteine sind unzulässig. |
| ae) | Urnengräber | - Stehende Grabsteine mit einer Gesamtfläche von maximal 0,32 m ² und einer Stärke von mind. 0,15 m.
- Liegende Grabsteine für die gesamte Grabfläche.
- Kreuze bis zu einer Höhe von 0,85 m. |

b) Neuer Friedhofsbereich

- | | | |
|-----|-----------------|--|
| ba) | Einzelgräber: | Höhe 1,50 m, Breite 0,70 m |
| bb) | Familiengräber: | Höhe 1,60 m, Breite 1,40 m |
| bc) | Kindergräber: | Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m |
| bd) | Plattengräber: | Liegende Grabsteine für die gesamte Grabfläche mit einer Höhe bis zu 0,25 m. Stehende Grabsteine sind unzulässig. |
| be) | Urnengräber | - Stehende Grabsteine mit einer Gesamtfläche von maximal 0,32 m ² und einer Stärke von mind. 0,15 m.
- Liegende Grabsteine für die gesamte Grabfläche.
- Kreuze bis zu einer Höhe von 0,85 m. |

(2) Die Mindeststärke der Grabsteine beträgt 0,16 m. Die Höhe der Grabmäler schließt den Sockel mit ein. Die Maße werden von Außenkante zu Außenkante gemessen.

(3) Einzel- und Familiengräber dürfen bis maximal 50 % der Grabstättengröße (§ 12) mit einem liegenden Grabstein bedeckt sein. Hierfür ist eine Erlaubnis gemäß § 17 erforderlich.

(4) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

(5) Als Werkstoffe sind Natursteine, schmiedeeiserne Kreuze und ausnahmsweise auch Grabmäler aus V2A-Stahl zulässig.

Nicht zugelassen sind: Aufdringlich wirkendes Material, insb. grellweiße oder spiegelnde Gesteine; in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figürlicher Schmuck; Ölfarbenanstrich. Über Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall auf Antrag.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Einfriedung der Grabstätten

(1) Als Einfriedung der Gräber sind für den alten Friedhofsbereich (Abteilung 1 bis 4) einheitlich 35 cm breite Betonplatten zu verwenden. Sie sind genau nach dem Belegungsplan zu verlegen.

Die 35 cm breiten Betonplatten gelten als Zuwege zu den Gräbern. Die Betonplatten werden gegen Selbstkosten von der Gemeinde bereitgestellt. Der zuständige Steinmetz hat die Platten fachgerecht auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu verlegen.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte sind auch für die Instandhaltung und Pflege der Einfriedung des Grabes verantwortlich. Die Platten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bei Absenkung der Einfriedung ist diese wieder auf das ursprüngliche Niveau anzuheben.

- (2) Ebenerdige Abgrenzungen durch Metallrahmen (Profil max. 8 mm) sind zugelassen. Der obere Abschluss des Metallrahmens darf höchstens 3 cm breit sein.

- (3) Alle Gräber müssen so eingefriedet sein, dass keine Erde über die Gräber hinausfallen kann.

§ 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der Fassung vom Februar 2019. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 22 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 23 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 24 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 27 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 29 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Einzel- und Familiengräber wird auf 20 Jahre, für Kindergräber auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen in der Urnenwand und der Urnenstelen- Anlage wird auf 5 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen in Einzel-, Familien-, Kindergräbern und im Rasenurnenfeld beträgt 10 Jahre.. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 30 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,

d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Lenting vom 01. Juni 2021, zuletzt geändert mit Satzung vom 05. März 2024, außer Kraft

Gemeinde Lenting
14.05.2025

(im Original gezeichnet)

Christian Conradt
Erster Bürgermeister